

Die Einwohnergemeinde Brugg beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG), folgendes

S T R A S S E N R E G L E M E N T

vom 17. Januar 2003

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen (§ 80 BauG).

Zweck, Geltungsbereich

§ 2

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Übergeordnetes Recht

2. Strasseneinteilung und Benützung

§ 3

Der Verkehrsrichtplan zeigt den Aufbau und die hierarchische Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

Verkehrsrichtplan

- a) die einzelnen Quartiererschliessungen (Sondernutzungspläne),
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte (Art. 2 RPG) Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.),
- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

2.1. Unterteilung der Gemeindestrassen nach Grob- und Feinerschliessung

§ 4

Groberschliessung

1 Die Groberschliessung (vgl. Anhang 1) umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

Feinerschliessung

2 Die Feinerschliessung (vgl. Anhang 1) betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

3 Die Grob- und Feinerschliessung der einzelnen Strassen sind im Strassenverzeichnis (Anhang 2) festgehalten.

2.2. Strasseneinteilung nach Eigentum

§ 5

Strasseneinteilung nach Eigentum

Die Strassen und Wege werden aufgelistet (Anhang 2) und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b) Kantonsstrassen
2. Privatstrassen und -wege

§ 6

Öffentliche Strassen

1 Die öffentlichen Strassen sind in § 80 BauG definiert.

2 Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind (vgl. Anhang 2).

Privatstrassen

3. Bau und Unterhalt

3.1. Begriffe

§ 7

1 Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage.

Erstellung

2 Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage.

Änderung

3 Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

Erneuerung

4 Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Der bauliche Unterhalt umfasst die Arbeiten zur Instandhaltung sowie die Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen. Der betriebliche Unterhalt umfasst die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung, den Winterdienst und die Beleuchtung.

Unterhalt
baulich und betrieblich

3.2. Anforderungen

§ 8

1 Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Stadt.

Anforderungen

2 Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

Richtlinien

Sondernutzungsplan 3 Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

3.3. Benennung der Gemeindestrassen

§ 9

Strassennamen Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache des Stadtrates.

4. Übernahme von Privatstrassen

§ 10

Übernahme von privaten Strassen und Wegen 1 Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den Anforderungen gemäss § 8 entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Stadtrat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

2 Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan
- Durchgangsstrassen
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

3 Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

5. Finanzierung

5.1. Finanzierung der Erstellung, Änderung und Erneuerung (Erschliessungsbeiträge)

§ 11

1 Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung der öffentlichen Strassen erhebt der Stadtrat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung der Erneuerung und des Unterhaltes erfolgt durch den Strasseneigentümer.

Finanzierungsgrundsätze

2 Wenn eine Gemeindestrasse von einem Benutzer so übermässig beansprucht wird, dass sie deshalb erneuert, geändert oder neu erstellt werden muss, so hat dieser Benutzer die von ihm verursachten Kosten zu bezahlen.

§ 12

1 Die Grundeigentümerbeiträge an die Gemeindestrassen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten einer Erstellung bzw. auf die Mehrkosten einer Änderung gegenüber den Kosten einer Erneuerung:

Kostenteilung
Stadt /
Grundeigentümer

Groberschliessung

- Erstellung	50 - 70 %
- Änderung	20 - 50 %
- Erneuerung	0 %

a) Gemeindestrassen

Feinerschliessung

- Erstellung	70 - 100 %
- Änderung	30 - 70 %
- Erneuerung	0 %

2 Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

3 Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.

b) Privatstrassen

c) Fuss- und Radwege

4 Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Stadt, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

§ 13

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 14

Inhalt Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil der Stadt;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 15

1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Stadt hinzuweisen.

Auflage und Mitteilung

2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 16

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

Vollstreckung

§ 17

Gegen die Bauabrechnung kann innert 20 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

Bauabrechnung

§ 18

1 Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Zahlungspflicht

2 Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht das Eigentum zusteht.

§ 19

1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

Fälligkeit

2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 20

Verzug, Rückerstattung

1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 21

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

1 Der Stadtrat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

5.2. Finanzierung des Unterhalts

§ 22

Finanzierung des Unterhalts

Die Finanzierung des Unterhalts obliegt dem Strasseneigentümer.

6. Gebühren

§ 23

Allgemeines

1 Für die bewilligungspflichtige Benutzung der Gemeindestrassen, -plätze und -wege sind Gebühren zu entrichten (§ 103 BauG).

2 Der Stadtrat regelt das Benutzungsrecht und die Gebührenhöhe in einem öffentlichrechtlichen Vertrag oder durch Stadtratsbeschluss. Er beachtet dabei den nachfolgenden Gebührenrahmen und den Marktwert der Gemeindeleistung.

§ 24

Für vorübergehende Nutzungen von öffentlichem Grund werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzungsgebühren

- a) Parkuhrenplätze in der Kernzone Fr. 140.--/Monat;
- b) Bauplatzinstallationen, Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen Fr. 0.04 pro Tag und Quadratmeter
- c) Baracken, Markt- und Verkaufsstände, Strassencafés, Kioske und dergleichen

Jahresgebühr:

Fr. 60.-- pro m², jedoch mindestens Fr. 120.—

Tagesgebühr:

Fr. 1.-- pro m², jedoch mindestens Fr. 20.--

§ 25

Eine einmalige Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- ist nach Aufwand zu entrichten für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt wird. Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller bzw. dem Verursacher auferlegt werden. In Bagatellfällen kann auf die Gebühr verzichtet werden.

Verwaltungsgebühren

§ 26

Gebührenanpassung

2 Die Gebühren sind indexiert und basieren auf einem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise des BIGA von 102.3 Punkten (Basis Mai 2000). Erhöht sich der Landesindex um 10 %, d.h. das erste Mal um 10.23 Punkte, so erhöht sich die geschuldete Gebühr vom folgenden Monat an um 10 %. Der Stadtrat stellt die Gebührenerhöhung fest und gibt sie bekannt.

7. Rechtsschutz und Vollzug

§ 27

Rechtsschutz

1 Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

2 Gegen andere Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Einspracheentscheid wie auch gegen andere Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die stadträtliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

3 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

8. Schlussbestimmung

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

§ 29

1 Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Übergangsbestimmungen

2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 17. Januar 2003.

Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses: 27. Februar 2003

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Franz Hollinger

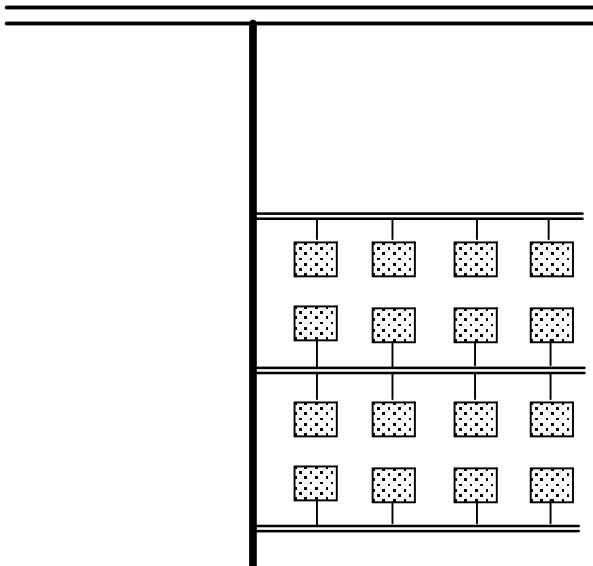
Die Aktuarin:

Yvonne Brescianini

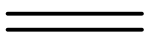
Anhang 1

Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung** (§ 4)



Basiserschliessung



Übergeordnetes Verkehrsnetz
(Hauptverkehrsstrasse)

Grob-erschliessung



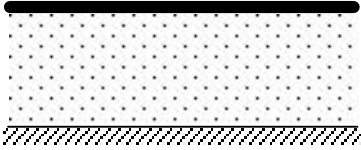
Sammelstrasse

Feinerschliessung



Erschliessungsstrasse

- **Strassenaufbau** (§ 7)



Belag (Oberbau): - Deckbelag
- Tragschicht



Fundationsschicht (Oberbau)



Unterbau

Anhang 2 **Strassenverzeichnis**

Gemeindestrassen (Privatstrassen speziell bezeichnet)

F Aarepromenade	F Freienguetweg	F Kirchgasse
F Aegelmossstrasse	F Freudensteinstrasse	F Kirchplatz
F Aegertenstrasse	F Frickerstrasse	F Krinne
F Albulagasse	F Friedhofweg	
G Altenburgerstrasse	F Fröhlichackerweg	G Ländistrasse
F Am Rain	G Fröhlichstrasse	F Länditrepp
F Annerstrasse		G Langmattstr. (Parz. 4127, 4361 privat)
F Aufeldstrasse	F Gartenackerweg	F Lärchenweg
F Auhofweg	F Gaswerkstrasse	G Laurstrasse
	F Gehrenweg	F Lilienstrasse
F B achstrasse	G Grenzweg	F Lochweg
G Badenerstrasse	F Grütstrasse	
G Badstrasse		F M ärkiweg
G Bahnhofstrasse	G H absburgerstrasse	F Maiackerstrasse
F Bifangweg	F Hafnerweg	F Militärstrasse (Parz. 4262 privat)
F Birkenweg	F Haldenweg	F Moosweg
F Blumenstrasse	F Hansfluhsteig	F Mühlerain
F Bodenackerstrasse	G Hauptstrasse	F Müligässli
F Brackenweg	F Herrenmatt	F Müllerermattstrasse
F Brändliweg	F Herzogstrasse	F Müriweg (Parz. 4138 privat)
F Brunnenmühleweg	F Hofackerweg	F Museumstrasse
F Buchenweg	F Hohlgasse	
	F Holderweg	F Narzissenweg
F D ahlienstrasse	F Holzmatt (Parz. 4091 privat)	F Nelkenstrasse
F Dammweg	F Holzweg	G Neumarktplatz
F Dorfstrasse (Steinbruch- strasse bis Zurzacherstrasse)	F Hummelstrasse	F Nigglistrasse
G Dorfstrasse (Reinerstrasse bis Steinbruchstrasse)	F Hummelweg	
F Dr.-Marie-Heim-Vögtlin- Weg	F Hüslimattstrasse	
F Düllenweg	F Im Hegel (Parz. 2211 privat)	F O bere Au (Parz. 4146 privat)
	F Im Hof (Parz. 1128 privat)	F Obere Hofstatt
	F Industriestrasse	F Obergrütweg
F E ggerstrasse		
F Enzianweg	F J ägerstübliweg	F P aradiesstrasse
F Erlenweg	F Jurastrasse	F Pestalozzistrasse
		F Philosophenweg
F F alkengasse	F K analstrasse	F Platte
F Feerstrasse	F Karrerweg	F Promenade
F Fischerweg	F Kindergartenweg	

F Rainweg	F Schützenmatt	F Untere Hofstatt
F Rathausplatz	F Schulhausplatz	F Unterwerkstrasse
F Rauchensteinstrasse	F Schulthessallee	
F Rebmoos Au (Parz. 1819, 4344 privat)	F Seidenstrasse	F Vereinsweg (Parz. 372 - 375 privat)
F Rebmoosweg	F Seidenweg (privat mit öffentl. Wegrecht)	
G (<i>entlang Kaserne</i>)	F Sodweg	F Weiermattring
G Reinerstrasse	G Sommerhaldenstrasse	G Weiermattweg
F Remigersteig	F Sonnenbergstrasse	F Wickihaldenweg
F Renggerstrasse	F Spiegelgasse	F Wiesenstrasse
F Riedmattstrasse	F Spitalrain	F Wildenrainweg
F Ringweg (Parz. 979 privat)	F Stäblistrasse	G Wildischachenstrasse
F Rohrbrücke	F Stahlrain	
F Rosengartenweg	F Stapferstrasse	F Ziegelweg
F Rosenstrasse	F Steiggüetli	F Zimmermannstrasse
G Rössliackerstrasse	G Steinbruchstrasse	
F Rottweilerstrasse	F Sternackerstrasse (Parz. 4138, 4129, 4350 privat)	
F Rüteliweg (Parz. 4005 privat)	F Storchengasse	
F Rütenenweg	F Süssbachweg	
F Schachenweg	F Törlirain	
F Schilplinstrasse	F Tulpenweg	
G Schöneggstrasse		
F Schorrerweg (privat mit öffentl. Wegrecht)	F Untere Au	

F = Feinerschliessung
G = Groberschliessung

Kantonsstrassen

Aarauerstrasse
 Badenerstrasse
 Bahnhofplatz
 Baslerstrasse
 Casinobrücke
 Stadttunnel
 Vogelsangerstrasse
 Vorstadt
 Zurzacherstrasse

Zusatz Anhang 2 **Strassenverzeichnis Ortsteil Umiken**

Gemeindestrassen

Aarestrasse
Weidstrasse¹
Werdstrasse¹
Bachweg
Baumgartenstrasse
Buchenstrasse
Chilhaldenweg
Fluhmattstrasse
Frickermattenstrasse
Friedhofstrasse
Höhenweg
Kindergartenweg
Kirchhaldenstrasse
Mattenstrasse
Oberdorfstrasse
Parkstrasse (alte Bezeichnung: Stäblistrasse)¹
Rinikerstrasse
Rossbergstrasse
Sandbockstrasse
Schachengasse
Schlüsselstrasse
Schulstrasse
Steinackerweg
Waldstrasse
Zelgstrasse

Kantonsstrassen

Baslerstrasse K116
Bruggerstrasse K455
Villnachernstrasse K474

¹ Umbenennung gemäss Beschluss (GR Umiken) mit Wirkung ab 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Zweck, Geltungsbereich
 - § 2 Übergeordnetes Recht

- 2. Strasseneinteilung und Benützung**
 - § 3 Verkehrsrichtplan

 - 2.1 Unterteilung der Gemeindestrassen nach Grob- und Feinerschliessung
 - § 4 Grob-, Feinerschliessung

 - 2.2 Strasseneinteilung nach Eigentum
 - § 5 Strasseneinteilung nach Eigentum
 - § 6 Öffentliche Strassen, Privatstrassen

- 3. Bau und Unterhalt**
 - 3.1 Begriffe
 - § 7 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt baulich und betrieblich

 - 3.2 Anforderungen
 - § 8 Anforderungen, Richtlinien, Sondernutzungsplan

 - 3.3 Benennung der Gemeindestrassen
 - § 9 Strassennamen

- 4. Übernahme von Privatstrassen**
 - § 10 Übernahme von privaten Strassen und Wegen

- 5. Finanzierung**
 - 5.1 Finanzierung der Erstellung, Änderung und Erneuerung (Erschliessungsbeiträge)
 - § 11 Finanzierungsgrundsätze
 - § 12 Kostenteilung Stadt / Grundeigentümer
 - § 13 Kosten
 - § 14 Inhalt Beitragsplan
 - § 15 Auflage und Mitteilung
 - § 16 Vollstreckung
 - § 17 Bauabrechnung
 - § 18 Zahlungspflicht
 - § 19 Fälligkeit

- § 20 Verzug, Rückerstattung
- § 21 Härtefälle

- 5.2 Finanzierung des Unterhalts
 - § 22 Finanzierung des Unterhalts

6. Gebühren

- § 23 Allgemeines
- § 24 Benutzungsgebühren
- § 25 Verwaltungsgebühren
- § 26 Gebührenanpassung

7. Rechtsschutz und Vollzug

- § 27 Rechtsschutz, Vollstreckung

8. Schlussbestimmung

- § 28 Inkrafttreten
- § 29 Übergangsbestimmungen

Zusatz

Änderung des Strassenreglements gemäss
Protokollauszug vom 21. November 2012

Mit der in Kraftsetzung des Reglements über die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Grund per 1. Januar 2013 **werden die §§ 24, 25 und 26 des Strassenreglements der Stadt Brugg vom 17. Januar 2003 aufgehoben.**